

Vertrags-Naturschutz und Biotopgestaltung

Finanzielle Anreize für die Artenvielfalt



Wiedervernässte Senkenbereiche fügen sich harmonisch in die Landschaft ein und sind ideale Laichgewässer für Amphibien. (Foto: H. Grell)

Seit Anfang 1999 haben mehr als 300 Landwirte auf einer Fläche von über 3000 Hektar Verträge nach den Richtlinien des neuen Vertrags-Naturschutzes abgeschlossen. Wie bereits das „Extensivierungsprogramm“ und die „Biotop-Programme im Agrarbereich“ bietet auch dieses Programm Landwirten einen finanziellen Anreiz, einen Teil ihrer Flächen zugunsten des Naturschutzes weniger intensiv zu bewirtschaften. Ein zentraler Punkt des neuen Programms sind die Vereinbarungen über die biotopgestaltenden Maßnahmen. Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist, dass mindestens zwei Prozent der Vertragsfläche vom Landwirt auf Dauer bereitgestellt werden, damit dort Biotope errichtet werden können.

Strukturreichtum schafft Artenvielfalt

Je strukturreicher eine Landschaft ist, desto mehr Arten leben in ihr. Diese Feststellung ist banal und für jeden nachvollziehbar, der mit offenen Augen durch Feld und Flur streift. Je mehr Knicks, Tümpel, Feldgehölze oder auch ungenutzte Gras- und Krautraine die Felder säumen, um so größer wird die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen und die Individuenzahl der einzelnen Arten sein. Zwischen den 50er und 70er Jahren sind besonders viele naturnahe Elemente aus der Kulturlandschaft verschwunden. Damit wurde ein drastischer Rückgang von Tieren und Pflanzen eingeleitet. Seit Mitte der 80er Jahre versucht die Landesregierung verstärkt auch über Extensivierungsprogramme diesem negativen Trend entgegenzuwirken. Landwirten wird ein finanzieller Anreiz geboten, ihre Flächen weniger intensiv zu bewirtschaften und gleichzeitig auf einem Teil der Vertragsflächen die Neuanlage von Biotopen zu dulden.

Was sind biotopgestaltende Maßnahmen

Biotope sind der „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft“. Weizenfelder oder Maisäcker zählen ebenso zu den Lebensräumen wie Tümpel oder Knicks. Aber im Vergleich zu den naturnahen Biotopen werden die Äcker nur kurzfristig und nur von sehr wenigen Tier- und Pflanzenarten besiedelt. Naturnahe Biotope, die nicht oder nur sehr extensiv genutzt werden, sind dagegen in der heutigen Agrarlandschaft Mangelware. Sie sind aber der Schlüssel zum Artenreichtum unserer Kulturlandschaft, denn eine extensive Bewirtschaftung allein führt nur in längeren Zeiträumen zur Ansiedlung seltener Pflanzen und Tiere. Die Neuanlage, Erweiterung und Schutz naturnaher Biotope ist daher ein wesentliches Ziel des Vertragsnatur-

schutzes, um dauerhafte Strukturen zu schaffen und schnellere Erfolge zu erzielen.

So vielfältig wie unsere Kulturlandschaft ist auch die Palette der möglichen Maßnahmen zur Biotopgestaltung: abgezaunte oder auch abschnittsweise beweidete Kleingewässer, Feldgehölze oder Hecken mit und ohne Knickwall, Aufstau von Grüppen, Gräben oder Senken, brachliegende Feldsäume und -zwickel, teilweise bepflanzt mit Einzelbäumen oder Gebüschgruppen. Auch die Vergrößerung oder Abpufferung naturnaher Biotope durch brachliegende Randstreifen sind Gestaltungsmaßnahmen.

Allerdings ist nicht jede Biotopanlage auch überall sinnvoll. Ganz entscheidend ist das Landschaftsbild, sollen die geplanten Biotope nicht wie Fremdkörper erscheinen. Für die unterschiedlichen Naturräume Schleswig-Holsteins kommen daher unterschiedliche Maßnahmen in Betracht, die sich den jeweiligen historischen und landschaftstypischen Strukturen anpassen. Für die Marsch und die Niederungen der Geest gilt es beispielsweise, das ursprünglich vorhandene amphibische System aus einem dichten Gewässernetz und extensiv genutztem Grünland zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Hohen Geest und im Hügelland sind dagegen aufgrund der natürlichen Standortvielfalt auch die Gestaltungsmöglichkeiten vielfältiger.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist, welche Art oder Organismengruppe gefördert werden soll. Amphibien brauchen besonnte Gewässer zum Laichen, die eingebettet in weniger intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit vielen Hecken, Feldgehölzen und ungenutzten Säumen liegen. Viele Wiesenvögel brauchen hingegen zur Nahrungssuche weiche, stocherfähige Böden. In Wiesenvogelgebieten wird man daher versuchen, Grüppen so



*Breite ungenutzte Säume entlang von Grundstücksgrenzen sind Lebensräume für viele Kleintiere.
(Foto: I. Rabe)*

weit anzustauen, dass sie ihr Wasser erst durch Verdunstung und Versickerung verlieren. Das sind Maßnahmen, die die Bewirtschaftung einer Fläche gegebenenfalls stark einschränken können. Im Rahmen des Wiesenvogelvertrages ist es daher möglich, solche Vernässungsmaßnahmen ausschliesslich für die Zeitdauer des Vertrages zu vereinbaren.

Auch die Baukosten sind maßgeblich dafür, welche Maßnahme ausgeführt wird. Man wird immer versuchen, die natürlichen Gegebenheiten zu nutzen. So ist es weitaus günstiger, Drainagen oder Abflüsse zu verschließen, um dadurch Senken zu vernässen, als mit dem Bagger Tümpel anzulegen. Eine geplante Maßnahme sollte nachhaltig sein. So eignen sich Niedermoorböden generell nicht für künstlich gegrabene Gewässer. Einerseits ist die technische Ausführung in den weichen, wassergesättigten Böden schwierig, andererseits verlanden diese Gewässer zu schnell. Auch wird darauf geachtet, dass keine wertvollen Biotope durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Es werden keine missliebigen Senken durch an-

fallenden Bodenaushub eingeebnet oder aber feuchten, quelligen Wiesenbereichen durch Anlage eines Kleingewässers das Wasser abgegraben.

Entscheidend ist das Einverständnis des Flächeneigentümers

Die Verwirklichung der Maßnahmen hängt vom Einverständnis des Flächeneigentümers ab. Der Eigentümer hat das geschaffene Biotop auch über den Vertragszeitraum hinaus – dies sind 20 Jahre – auf seinem Grund und Boden zu dulden, zu schützen und dafür gegebenenfalls Abzäunungen in stand zu setzen oder beispielsweise Knicks zu pflanzen. Auch über diesen Zeitraum von 20 Jahren hinaus wird das Biotop in der Regel gesetzlich geschützt sein und darf nicht beseitigt werden.

Viel hilft viel

Dieses Motto ist im medizinischen Verständnis zu meist kein probates Mittel, aber genau die richtige Methode, wenn es darum geht den drastischen

Rückgang von Tieren und Pflanzen in der Natur aufzuhalten. Größere Flächen bieten mehr Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und sind auch besser gegen äußere Beeinträchtigungen geschützt. Daher sind die Ausgleichszahlungen entsprechend der bereitgestellten Fläche gestaffelt. Wer mehr als drei Prozent der Vertragsfläche zur Verfügung stellt, dem werden zu der vereinbarten Vertragssumme noch 50 Mark pro Hektar zusätzlich gezahlt. Bis zu 200 Mark pro Hektar extra bei einem Flächenanteil von mehr als acht Prozent lassen sich so erzielen. Allerdings gilt dieser Anreiz nur für die ersten fünf Jahre. Leider hat sich auch hier das Brutto-/Nettoprinzip der landwirtschaftlichen Förderpraxis der EU durchgesetzt. Im Rahmen des Grundantrages müssen diese Flächen abgezogen werden und auch die zulässige Tierzahl und die Ausgleichszahlung wird ausschließlich nach der Nettofläche berechnet. Es bleibt zu hoffen, dass sich trotzdem viele Flächeneigentümer für umfangreichere biotopgestaltende Maßnahmen gewinnen lassen. Dabei können sich auch mehrere Landwirte zusammenschließen und eine gemeinsame Biotoplanlage planen.

Die biotopgestaltenden Maßnahmen – ein eigenständiger Bestandteil des Vertrags-Naturschutzes

Vor Vertragsabschluss werden Art und Umfang der biotopgestaltenden Maßnahmen von den Mitarbeitern der Staatlichen Umweltämter (StUÄ), die vom Land mit der Planung, Bauausführung und Kontrolle beauftragt wurden, zusammen mit dem Eigentümer und Pächter festgelegt. Darüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen, der die Einzelheiten festlegt und für 20 Jahre bindend ist. Nach Ausführung der Maßnahme wird die genaue Flächengröße des entstandenen Biotops ermittelt, da sie im Grundantrag als Abzugsfläche angegeben werden muss. Die StUÄ achten in den folgenden Jahren auf den Erhaltungszustand der Maßnahmen. In Absprache mit den Vertragspartnern können auch Nachbesserungen erforderlich werden.

Was haben die bisher durchgeführten Maßnahmen gebracht?

Besonders die durch Stau oder Rücknahme der Entwässerung entstandenen Flachgewässer haben wesentlich zur Stabilisierung der Amphibienpopulationen beigetragen. Wie Untersuchungen belegen, stellen flache, besonnte und damit leicht erwärmbare Kleingewässer ideale Laichbiotope für alle heimischen Amphibienarten dar. Sie sind auch für viele andere Tier- und Pflanzenarten weit attraktiver als gegrabene Tümpel. Durch andere biotopgestaltende Maßnahmen wie Knicks, Feldgehölze oder brachliegende Feldränder kann ein enges Netz für Tiere und Pflanzen entwickelt werden, das in der heutigen Agrarlandschaft notwendig ist, um den Mindestanspruch an Lebensraum zu erhalten.

Wer hilft weiter?

Weitere Informationen zum Vertrags-Naturschutz und den biotopgestaltenden Maßnahmen erteilen Ihnen das Landesamt für Natur und Umwelt (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel. 04347/704-331, Fax 04347/704-302), die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH (Fabrikstraße 7, 24103 Kiel, Tel. 0431/9796-02, Fax 0431/9796-999) sowie die Staatlichen Umweltämter (StUÄ) in Kiel (Schwedendamm 2, 24143 Kiel, Tel. 0431/7026-0, Fax 0431/7026-111), Schleswig (Gottorferstraße 3, 24837 Schleswig, Tel. 04621/384-0, Fax 04621/384-40), Itzehoe (Oelixdorfer Straße, 25524 Itzehoe, Tel. 04821/66-0, Fax. 04821/66-2898), und Lübeck (Schwartauer Landstraße 11, Tel. 0451/4706-02, Fax 0451/4706-210).

Inke Rabe
Landesamt für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein

Fotos: Heiko Grell
Inke Rabe